



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Direktion für Wirtschaftspolitik

Vernehmlassung KG

Effingerstrasse 1

3003 Bern

Bern, 15. November 2010

Vernehmlassung:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Revision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz ist seit Jahren ein zentrales wirtschaftspolitisches Anliegen der CVP. So hat sich die CVP kürzlich stark für die Zulassung von Parallelimporten und die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips eingesetzt. Effektiver Wettbewerb ist das beste Mittel gegen hohe Preise. Kartelle andererseits beeinträchtigen oder verhindern funktionierende Märkte. Deshalb ist eine wirksame Kartellgesetzgebung, die den Anbietern gleiche Chancen eröffnet und faire Wettbewerbsregeln schafft, von grosser Bedeutung für unser Land.

Das schweizerische Kartellgesetz wurde in den letzten Jahren zweimal (1995 und 2003) revidiert. Durch die Schaffung neuer Durchsetzungsinstrumente, insbesondere der Möglichkeit, direkte Sanktionen gegen Unternehmen aufgrund schwerwiegender Gesetzesverstösse zu erlassen, wurde das Gesetz bedeutend griffiger ausgestaltet. Diese Revisionen haben sich klar bewährt. Die im letzten Jahr vom Bundesrat durchgeführte Gesetzesevaluation hat ergeben, dass die neuen Instrumente und das Gesetz als solches ihre Funktionen effizient und wirksam erfüllen. Gleichzeitig hat die Evaluation allerdings Handlungsbedarf in bestimmten Bereichen aufgezeigt, namentlich in der institutionellen Ausgestaltung der Wettbewerbsbehörden sowie in materieller Hinsicht bei der Behandlung vertikaler Vereinbarungen und der Zusammenschlusskontrolle.

Die CVP anerkennt den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf in gewissen Bereichen (vgl. nachfolgende Bemerkungen zu den wichtigsten Aspekten der Vorlage), erachtet die geplante Gesetzesrevision zum heutigen Zeitpunkt insgesamt aber als zu umfassend. Vor allem erfolgt die Revision aus Sicht der CVP zu früh. Wesentliche Bestimmungen des geltenden Kartellgesetzes werden erst seit etwa fünf Jahren angewendet. Die Wettbewerbskommission und die Gerichte sind seit ungefähr zwei Jahren daran, eine Praxis zum geltenden Gesetz zu entwickeln. Nach Ansicht der CVP wäre es falsch, diese kürzlich in Gang gebrachte Praxisentwicklung mit einer erneuten Gesetzesrevision gleich wieder zu unterbrechen. Ohnehin lassen sich viele der im Rahmen der Gesetzesevaluation ausgearbeiteten Kritikpunkte auf Grundlage des bestehenden Gesetzes beheben. Für eine zeitliche Verschiebung der Gesetzesrevision spricht ausserdem, dass das Parlament die Motion Schweizer (07.3856), welche Strafsanktionen gegen natürliche Personen im Falle einer aktiven Beteiligung an Kartellabsprachen verlangt, vor wenigen Wochen an den Bundesrat überwiesen hat. Eine Gesetzesrevision ist somit in wenigen Jahren ohnehin fällig.

Bemerkungen zu den wichtigsten Aspekten der Vorlage

Wettbewerbsbehörde und Bundeswettbewerbsgericht (Art. 18-25):

Die CVP anerkennt den vom Bundesrat vorgebrachten Handlungsbedarf betreffend der institutionellen Ausgestaltung der Wettbewerbsbehörden. Insbesondere begrüsst sie die Bestrebungen, die Unabhängigkeit der Entscheidbehörde zu fördern (vgl. Motion de Buman, 10.3302). Konkret unterstützt die CVP die Pläne des Bundesrates, die Verbandsvertreter künftig aus der Entscheidungsfindung herauszunehmen. Auch stimmt die CVP mit dem Bundesrat überein, dass die beiden Phasen der Falluntersuchung bzw. -entscheidung innerhalb der Wettbewerbsbehörden stärker voneinander abgegrenzt werden müssen.

Diese Anpassungen lassen sich allerdings ohne gesetzliche Vorkehrungen bewerkstelligen. Es braucht hierfür insbesondere kein, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, separates Bundeswettbewerbsgericht. Die Schaffung eines solchen Gerichts führt nach Auffassung der CVP zu einer unnötigen Justizialisierung und sachlichen Entfremdung der Entscheide. Auch muss mit ungewollt längeren Entscheidverfahren gerechnet werden. Wie in den meisten europäischen Ländern sollte an einer Kartellbehörde als erste verfügende Instanz festgehalten werden. Falls der Bundesrat dennoch beschliessen sollte, die Idee der Schaffung eines Bundeswettbewerbsgerichts aufrechtzuerhalten, ist dieses wenigstens in das Bundesverwaltungsgericht einzugliedern. Schliesslich ist in diesem Fall der Zusammenarbeit zwischen der Wettbewerbsbehörde und der Preisüberwachung besondere Beachtung zu schenken. Die Wettbewerbsbehörde müsste mindestens verpflichtet werden, bei Preisbeurteilungen die Stellungnahme des Preisüberwachers einzuholen, bevor sie dem Bundeswettbewerbsgericht Antrag stellt.

Vertikale Vereinbarungen (Art. 5 Abs. 4, Art. 6, Art. 49a):

Die bundesrätliche Vorlage verlangt eine differenziertere Beurteilung sog. vertikaler Vereinbarungen, das heisst von Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen. Nach Ansicht des Bundesrates gibt es vertikale Vereinbarungen, welche wettbewerbsfördernde Wirkungen entfalten oder gesamtwirtschaftliche Effizienzgewinne mit sich bringen. Aus die-

sem Grund schlägt er als Variante vor, die erst 2003 ins Gesetz aufgenommene Vermutung, wonach vertikale Preis- und Gebietsabreden den wirksamen Wettbewerb beseitigen, wieder aus dem Gesetz zu streichen.

Die CVP lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Es ist richtig, vertikale Preis- und Gebietsabreden mit einer Unzulässigkeitsvermutung zu belegen, sind diese Vereinbarungen doch eine zentrale Ursache für die Hochpreisinsel Schweiz. Eine Streichung der Unzulässigkeitsvermutung würde aus Sicht der CVP ein falsches wirtschaftspolitisches Signal aussenden. Nach der Zulassung von Parallelimporten und der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bemühen sich die Hersteller und Generalimporteure um die Entwicklung neuer Strategien zur Aufrechterhaltung der Marktabschottung bzw. der hohen Schweizer Preise. Eine permissivere Beurteilung von vertikalen Vereinbarungen könnte ihnen hierbei gelegen kommen. Ausserdem ist festzuhalten, dass bei vertikalen Vereinbarungen bereits heute Einzelanalysen durchgeführt werden. „Sinnvolle Vertriebsvereinbarungen“ wurden bisher noch nie unterbunden. Handlungsbedarf besteht somit auch vor diesem Hintergrund nicht.

Beabsichtigt der Bundesrat, trotz dieser Bedenken an der Streichung von Art. 5 Abs. 4 KG festzuhalten, schlägt die CVP vor, gleichzeitig auch Art. 5 Abs. 3 KG aufzuheben und diese beiden Absätze durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche festhält, dass horizontale und vertikale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden im Regelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG führen.

Zusammenschlusskontrolle (Art. 10 Abs. 1-2):

Der Bundesrat beabsichtigt, im Rahmen der geplanten Revision die Zusammenschlusskontrolle in der Schweiz zu verschärfen. Neu sollen Fusionen bereits untersagt werden, wenn entweder der wirksame Wettbewerb erheblich beeinträchtigt oder eine marktbeherrschende Stellung begründet bzw. verstärkt wird. Gemäss heutiger Gesetzgebung ist eine Untersagung eines Zusammenschlusses erst möglich, wenn die durch die Fusion hervorgehende marktbeherrschende Stellung geeignet ist, den wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

Für die CVP ist klar: Marktbeherrschung infolge eines Unternehmenszusammenschlusses gilt es im Sinne des wirksamen Wettbewerbs zu verhindern (vgl. Motion de Buman, 10.3302). Da in den meisten europäischen Ländern die Hürde zur Untersagung eines Zusammenschlusses weniger hoch angesetzt ist wie in der Schweiz, wäre eine Angleichung an die Normen und Kriterien der EU zu begrüssen.

Kartellzivilrecht (Art. 12):

Gemäss geltendem Kartellgesetz sind anlässlich einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung nur jene Wirtschaftsteilnehmer zur Klage berechtigt, die in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert werden (Wettbewerber). Die CVP begrüsst im Grundsatz das Vorhaben des Bundesrates, die zivilrechtliche Klagemöglichkeit auf alle von Kartellen Betroffene auszudehnen, denn damit könnten in Zukunft auch die Endkunden, das heisst die Konsumentinnen und Konsumenten, ihre Rechte zivilrechtlich geltend machen. Allerdings verspricht sich die CVP von dieser Neuerung in der wirtschaftlichen Realität wenig. Das Prozesskostenrisiko ist derart gross, dass kaum je Konsumentinnen und Konsumenten bzw.

deren Organisationen Klage gegen ein Kartell oder eine marktbeherrschende Unternehmung werden führen (können). Auch diese Gesetzesanpassung eilt insofern wenig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay Sig. Tim Frey
Präsident CVP Schweiz Generalsekretär CVP Schweiz